

Bürgermeister Starke: Wenn nach der gefälligst gegebenen Erläuterung den bei Verwaltungsbehörden angestellten Rechts кандидaten, sobald sie sich gleichzeitig in administrativ-richterlichen Sachen zu üben Gelegenheit erhalten, die Anstellung nicht zum Hinderniß wird, um nach Ablauf eines Jahres um Vorlegung der Acten ansuchen zu dürfen, so bin ich völlig damit zufrieden gestellt, habe aber noch den Wunsch, daß die in der 3. §. enthaltene und auch von der Deputation genehmigte Bestimmung (es solle bei der Verwendung eines Rechts кандидaten zum Registriren stets der betreffende Beamte die Verhandlung selbst leiten) nicht so streng gehandhabt werden möge, wie es in der §. 6. bestimmt worden, nach welchem der Beamte das Protokoll in die Feder zu dictiren verpflichtet sein dürfte, denn dadurch würde nur wenig gewonnen werden, weil der Beamte weit schneller im Stande sein dürfte, das Protokoll selbst aufzunehmen, als wenn er dasselbe stets dictiren sollte.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Es sind das zwei ganz verschiedene Gegenstände. Nämlich das Dictiren des Protokolls in die Feder ist etwas ganz Anderes, als die Leitung bei der Protokollführung eines von dergleichen Individuen, wie in §. 3. aufgeführt sind. Ueberhaupt ist es nicht die Absicht, das Dictiren des Protokolls in die Feder, als eine Art von Bildungsmittel des Schreibenden auszugeben. Es soll vielmehr das Protokoll in die Feder, abgesehen davon, ob derjenige, der die Niederschrift fertigt, etwas davon profitirt oder nicht, nur eintreten, wenn der Beamte behindert ist, selbst zu protokolliren. Ich glaube also allerdings, die Absicht, die man damit verbunden hat, ist eine ganz verschiedene von der des Sprechers. Ein einziges Wort will ich mir noch erlauben. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, wie angemessen es sei, wenn ein junger Rechts кандидat sich nebenher auch mit reinen Verwaltungsgeschäften etwas vertraut macht. Und deshalb kommt es ja tagtäglich vor, daß Rechts кандидaten neben ihren juristischen Geschäften, die sie in dem ersten Jahre nach dem Facultätsexamen zu besorgen haben; auch noch den Access in einer Amtshauptmannschaft erhalten; und ich kann wenigstens von mir versichern, daß solch ein Access höchst nützlich ist, und daß Rechts кандидat damit reichlich wieder gewinnt, was er vielleicht an Definitionen und sonstigen juristischen Spitzfindigkeiten dadurch einbüßen könnte. Es kann daher nur im Interesse der jungen Rechts кандидaten sein, wenn sie sich nebenher mit Verwaltungssachen beschäftigen, und daß sie sich dabei zum Protokolliren mit brauchen lassen, das eben beabsichtigt die Deputation.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, es kann über den Inhalt der §. 6 fast gar kein Bedenken vorkommen, denn in den Motiven zu dieser §. ist sehr deutlich angegeben, daß nicht von den Rechts кандидaten die Rede sein kann, wenn in die Feder dictirt wird, sondern nur wenn der Beamte vielleicht selbst behindert ist zu schreiben, denn es heißt: „Hiernach hat man

bisher die Aufnahme auch der gerichtlichen Protokolle mittels Dictirens in die Feder an Personen, die zum Registriren nicht befähigt sind, ausnahmsweise in den Fällen zugelassen, in denen der die Actuariatsfunctionen zugleich ausübende Richter durch irgend ein körperliches Hinderniß auf kürzere oder längere Zeit außer Stand gesetzt gewesen, ein Mehreres als etwa seinen Namen zu schreiben; außerdem aber, ohne daß gegen das Dictiren der Protokolle ein ausdrückliches Verbot besteht, verlangt, daß jede Registratur vom Protokollanten durchgehends eigenhändig abgefaßt sei.“ Dann heißt es weiter: „Für das Wesen der Sache und die Glaubwürdigkeit des Protokolls erscheint es indeß gleichgültig, durch wessen Hand dasselbe auf das Papier kommt, sobald nur darüber, daß es genau nach seinem Inhalte aus dem Kopfe des eigentlichen verpflichteten Protokollanten wirklich herrührt, völlige Gewißheit verschafft wird.“ Daraus geht hervor, daß nicht von dem Rechts кандидaten die Rede ist, sondern nur von dem Fall es sich handelt, wenn der Beamte überhaupt am Schreiben behindert ist, wenn, wie man zu sagen pflegt, der Richter mit der Hand nicht fort kann und genöthigt ist, das Protokoll in die Feder zu dictiren. Wenn der Richter nicht selber protokolliren kann, so versteht es sich von selbst, daß dann die Formalität vorgenommen werden muß, die bei §. 6 vorgeschrieben ist.

Königl. Commissar Baumeister: Es kann nach der Fassung der 3. §. darüber kein Zweifel obwalten, daß die daselbst genannten Accessisten bei den von richterlichen Beamten geleiteten Verhandlungen die Function der Protokollanten wirklich zu versehen und als solche selbstständig zu registriren befugt sein sollen. Von dem bloßen Nachschreiben der in die Feder zu sagenden Protokolle ist hier die Rede nicht, wenn auch der dirigirende Beamte vielleicht bei der Protokollaufnahme zuweilen dictando nachzuhelfen haben wird. Ich erlaube mir übrigens an das zu erinnern, was über den Zweck der Bestimmung schon bemerkt worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat im Berichte vorgeschlagen, den ersten Abschnitt zu §. 3 etwas zu verändern und zwar in der Weise, daß es heißen soll: „künftig sollen ic. zum Registriren sowohl bei Justiz- und administrativ-richterlichen, als bei Verwaltungsbehörden nach dazu erfolgter Verpflichtung gebraucht werden können, sobald die Verhandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, bei Justiz- und Administrativ-Justizsachen von einem mit richterlicher Qualifikation versehenen Beamten der Behörde, bei Verwaltungssachen von einem Vorstande oder Mitgliede der competenten Verwaltungsstelle (vergl. §. 1) selbst geleitet wird. Zur Gültigkeit solcher Registraturen gehört, daß Derjenige, welcher die Verhandlung leitet ic. mit unterzeichnet.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Zur bessern Verständigung bringe ich zunächst auch §. 4 zum Vortrag.